

rechts³², dem „Werkselfschutz“ der Unternehmer und anderen Organisationen wird doch in Wirklichkeit eine allseitige Militarisation des gesamten Arbeitslebens zur Durchsetzung des „Herr-im-Hause-Standpunktes“ der Unternehmer angestrebt.

Heuchlerisch ist auch die angeblich vorgesehene „starke Einschränkung des Einsatzes der Bundeswehr“ gegen streikende Arbeiter. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Even erklärte in bezug auf mögliche Streikaktionen ganz eindeutig: „Es ist undenkbar, daß die Bundeswehr dann Gewehr bei Fuß steht.“³³

Auch alle übrigen rechtsstaatlich verbrämten Argumente der rechten SP-Führer halten keiner sachlichen Prüfung stand³⁴. Sie ändern am Wesen der Notstandsverfassung überhaupt nichts.

Wir haben es hier mit der gleichen Taktik zu tun, mit der die sozialdemokratischen Führer schon in der Vergangenheit vorgegangen sind, wenn es galt, die demokratischen Kräfte über den wahren Charakter entscheidender Änderungen der Bonner Verfassung zu täuschen. Dafür nur ein Beispiel: Als Westdeutschland der NATO eingegliedert wurde und die offene Remilitarisierung erfolgte, erhielt Art. 143 des Grundgesetzes durch Gesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) folgende neue Fassung³⁵:

„Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Artikels 79 erfüllt.“

32 Bereits in der geltenden Fassung stellt § 90 StGB (Staatsgefährdende Sabotage) die in „staatsgefährdender Absicht“ durchgeführten Streiks unter Strafe (vgl. Kühlig, Die Bonner Strafrechtsänderungsgesetze, Berlin 1957, S. 100 ff.). Der Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes geht in seinem § 92 teilweise sogar noch weiter (vgl. Beyer, „Der Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes — eine Verschärfung des politischen Strafrechts“, NJ 1966 S. 632 f.).

33 Rheinische Post vom 16. Dezember 1967.

34 Vgl. dazu Gottschling / Wegmarhaus, a. a. O.

35 Die ursprüngliche Fassung des Art. 143 GG, die Verfassungsverbrechen unter Strafe stellte, wurde bereits durch das sog. Blitzgesetz (1. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 30. August 1951 (BGBl. S. 739) aufgehoben.

Dieser von SP-Führern formulierte Artikel wurde als die große verfassungsrechtliche Barriere ausgegeben, die verhindere, daß jemals wieder Streitkräfte im Innern eingesetzt werden könnten, weil ja die Sozialdemokratie, im Besitz der Sperr-Minorität³⁶, eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes abwenden könne. Adolf Arndt, bislang Krön jurist der SP, sagte noch im Januar 1960: „Dieser Art. 143 GG bedeutet gerade den Ausschluß der Bundeswehr aus der innerstaatlichen Auseinandersetzung.“³⁷ Die von der Regierung der „Großen Koalition“ eingebrachte Notstandsverfassung sieht nun unter § 1 Ziff. 10 schlicht und einfach vor: „Artikel 143 wird aufgehoben.“

Wenn sozialdemokratische Minister den Notstandsgegner heute „Widerstandsrecht“, „Streikrecht“ u. a. als „Verfassungsgarantie“ offerieren, so nur zu dem einzigen Zweck, die schwindenden parlamentarischen Illusionen zu nähren und den Rechtsruck der SP-Führung vor den sozialdemokratischen Mitgliedern und Anhängern zu verschleiern.

Die Erfahrungen mit der Nazi-Ermächtigungsgesetzgebung lassen daher nur eine Schlußfolgerung zu: Den Kräften des deutschen Imperialismus, die, gestützt auf Ermächtigungsgesetze, im Jahre 1939 Europa in Brand steckten und die heute zur Durchsetzung ihrer Revanchepolitik erneut „Ermächtigungsgesetze“ fordern, darf nicht ein einziger Notstandsparagraph — und sei er noch so rechtsstaatlich verbrämt — zugestanden werden! Im Gegenteil: Nur durch das einheitliche Handeln aller Notstandsgegner kann die Macht des Großkapitals, der Militaristen und Neonazis über Staat und Wirtschaft gebrochen werden, können der Demokratie, dem Frieden und dem sozialen Fortschritt auch in Westdeutschland der Weg gebahnt werden. Der Entwurf des Programms der KPD zeigt dazu den Weg.

36 Voraussetzung für eine Änderung des Grundgesetzes ist nach Art. 79 GG die Zustimmung von zwei Dritteln aller Bundestagsabgeordneten.

37 Zitiert nach Kienast, „Notstandsverfassung und Grundgesetz“, Das Argument, 1963, Heft 25, S. 50.

dtecksffrcekuHQ

Strafrecht

§ 2 Abs. 2 EG zum StGB und zur StPO von 1968; § 5 Abs. 1 Ziff. 1, § 6 Abs. 1 WStVO.

Zur Einstellung des Strafverfahrens, wenn für die angeklagte Handlung (hier: Bezug von Waren ohne Bezugsberechtigung und Falschmeldung über wirtschaftliche Verhältnisse gemäß §§ 5, 6 WStVO) nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist.

OG, Besetzt, vom 1. Februar 1968 — 2 Ust 29/67.

Der Senat hat das Verfahren in der vorliegenden Strafsache gemäß § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 97) eingestellt.

Aus den G r ü n d e n :

Durch das noch nicht rechtskräftige Urteil des Stadtgerichts war gegen den Angeklagten wegen fortgesetzten Vergehens gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO eine Einzelstrafe festgesetzt worden. Der Angeklagte hatte in den Jahren 1964/65 über den in gleicher Sache verurteilten Mitangeklagten W. ohne Bezugsberechtigung Zigaretten aus Intershop-Geschäften bezogen. Für diese Handlung ist zukünftig keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen. Gemäß § 2 Abs. 2

des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. Januar 1968 war daher das Verfahren einzustellen.

Durch o. g. Urteil war gegen den Angeklagten ferner wegen Falschmeldung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO) eine Einzelstrafe festgesetzt worden. Der Angeklagte hat als Betriebsleiter dem Bezirkswirtschaftsrat gegenüber nicht abgesetzte Produktion im Werte von 1,6 Millionen M als abgesetzt gemeldet und eine weitere Falschmeldung über einen Wert von 207 000 M abgegeben, wodurch eine 101 %ige Planerfüllung vorgetäuscht wurde. Ein solches Verhalten ist zukünftig nur dann strafbar, wenn damit ein bestimmtes Ziel verfolgt wird. § 171 des StGB vom 12. Januar 1968 nennt in seinen Ziffern 1—3 alternativ bestimmte Zielsetzungen, von denen im vorliegenden Fall die Alternative der Ziff. 3 zu prüfen ist. Danach macht sich strafbar, wer eine Falschmeldung abgibt, um zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken. Der insoweit ausreichend aufgeklärte Sachverhalt gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte mit einer solchen Zielsetzung handelte. Gemäß § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. Januar 1968 war daher auch insoweit das Verfahren einzustellen.